

# AMTSBLATT

## DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 4

Greifswald, den 15. April 1961

1961

Inhalt	
	Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	29
Nr. 1) Kollekten aus besonderen Anlässen	29
<b>B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen</b>	29
Nr. 2) Erlaß des Staatsrates der DDR über Eingaben der Bürger u. die Bearbeitung durch die Staatsorgane v. 27. 2. 61	29
Nr. 3) Anordnung über die Überführung von Leichen v. 3. 2. 61	32
Nr. 4) Trink- und Brauchwasser	33
<b>C. Personalmeldungen</b>	38
<b>D. Freie Stellen</b>	38
<b>E. Weitere Hinweise</b>	38
<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	38
Nr. 5) Pfingstbotschaft	38
Nr. 6) Konfirmation und Admission	39

### A Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Kollekten aus besonderen Anlässen

*Evangelisches Konsistorium* Greifswald,  
C 20 903 — 5/61 den 28. März 1961

Die Erfahrungen aufgrund der Konsistorialverfügung vom 22. Februar 1957 — AV 20 903 — 4/57 — (KABl. Greifswald 1957 Nr. 3/4 v. 15. 4. 1957 S. 32) geben Veranlassung, die genannte Verfügung aufzuheben. Es ist daher ab sofort wieder grundsätzlich bei allen landes- und kreiskirchlichen Festen der kirchlichen Werke, an denen die Kollekte für die Aufgaben des betreffenden Werkes gesammelt werden soll, ein Austausch mit einer im Kollektenplan vorgesehenen Kollekte für örtliche Aufgaben der Kirchengemeinden vorzunehmen. Es kann auch ein Austausch mit einer Kollekte für Zwecke des Kirchenkreises erfolgen. Dies dürfte insbesondere dann in Frage kommen, wenn der gesamte Kirchenkreis als Festbezirk in seinen einzelnen Gemeinden das landeskirchliche Fest mitfeiert.

Die Genehmigung, eine Kollekte aus besonderen Anlässen auszutauschen, erteilt der Superintendent. Er berichtet über den Austausch und unterrichtet das Konsistorium rechtzeitig vor Abhaltung des Festes über die erteilte Austauschgenehmigung.

Wopelke

### B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Erlaß des Staatsrates der DDR über Eingaben der Bürger u. die Bearbeitung durch die Staatsorgane v. 27. 2. 61

Prozess des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und damit bei der

Entwicklung der sozialistischen Demokratie werden das Recht der Bürger auf aktive Mitarbeit bei der Leitung des volksdemokratischen Staates und der sozialistischen Betriebe sowie der Inhalt der vom Vorsitzenden des Staatsrates am 4. Oktober 1960 vor der Volkskammer abgegebenen Programmatischen Erklärung des Staatsrates Wirklichkeit.

In der Volkskammer, den örtlichen Volksvertretungen, ihren Ständigen Kommissionen und Aktiven, in Produktionsberatungen in den Betrieben und Produktionsgenossenschaften, in den sozialistischen Brigaden und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sowie durch die Mitarbeit in den Ausschüssen und Hausgemeinschaften der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, in den Gewerkschaften, LPG-Beiräten, Elternbeiräten und anderen demokratischen Institutionen nehmen die Bürger aktiv an der Planung und Leitung auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens teil.

Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane müssen in ihrer gesamten Tätigkeit beachten, daß die Probleme des sozialistischen Aufbaus, aber auch zeitweilige Schwierigkeiten, die sich aus den komplizierten Bedingungen in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus ergeben, ständig Einfluß auf das Denken und Handeln der Bürger haben und häufig Anlaß zu Eingaben der Bürger sind. Die örtlichen Staatsorgane erhalten dabei unmittelbar die Mehrzahl der Eingaben der Bürger, da sie für deren Bearbeitung verantwortlich und zuständig sind. Die zentralen Staatsorgane bearbeiten nur solche Eingaben, die grundsätzliche Bedeutung haben oder die durch die örtlichen Staatsorgane nicht geklärt werden können.

Unser Arbeiter- und Bauern-Staat sichert allen Bürgern das Recht, sich mit Vorschlägen, Hinweisen, Kritiken, Beschwerden und Anliegen an die Staatsorgane zu wenden. Die Leiter und Mitarbeiter der Staats-

organe haben die Pflicht, alle Eingaben der Bevölkerung gewissenhaft zu bearbeiten, um so die Einhaltung der Gesetze unseres volksdemokratischen Staates und die Wahrnehmung der persönlichen Interessen aller Bürger zu gewährleisten. Oberflächliches, herzloses und bürokratisches Verhalten zu den Eingaben der Bürger darf nicht geduldet werden. Die Eingaben der Bürger sind sorgfältig zu beachten und für die weitere Verbesserung der staatlichen Tätigkeit auszuwerten. Dadurch wird das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und der volksdemokratischen Staatsmacht noch enger gestaltet.

In Verwirklichung der Grundsätze der Programmatischen Erklärung des Staatsrates wird daher beschlossen:

### § 1

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich mit Eingaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten sowie alle Staatsorgane, sozialistischen Betriebe und Institutionen zu wenden.

(2) Keinem Bürger darf auf Grund seiner Eingabe ein Nachteil entstehen.

### § 2

(1) Für die Bearbeitung der Eingaben der Bürger sind die Leiter der Staatsorgane, sozialistischen Betriebe und Institutionen persönlich verantwortlich.

(2) Vorschläge, Hinweise, Kritiken, Beschwerden und Anliegen, die in öffentlichen Versammlungen, Presse, Funk und Fernsehen vorgebracht werden, sind, sobald sie zur Kenntnis der Staatsorgane gelangen, wie Eingaben zu behandeln.

### § 3

(1) Die Eingaben sind sorgfältig zu bearbeiten, fristgemäß zu beantworten und für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit auszuwerten.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, im Rahmen der Gesetze unseres Arbeiter- und Bauern-Staates den Bürgern bei der Überwindung von persönlichen Schwierigkeiten zu helfen.

(3) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane sollen sich bei der Überprüfung von Eingaben der Bürger auf die Hilfe der Mitglieder der Volksvertretungen und anderer bewährter Werktätiger stützen.

(4) Diese Grundsätze gelten auch für die Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen, soweit sie staatliche Aufgaben wahrnehmen.

### § 4

(1) Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Mitglieder der Volksvertretungen bei der Bearbeitung der an sie gerichteten Eingaben zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder der Volksvertretungen haben das Recht, die an sie gerichteten Eingaben — soweit sie diese nicht selbst bearbeiten — dem Leiter des dafür verantwortlichen Staatsorgans zur Bearbeitung zu übergeben. Die Mitglieder der Volksvertretungen sind über das Ergebnis der Bearbeitung sowie über die aus diesen Eingaben gezogenen Schlußfolgerungen zu informieren. Sie können sich vorbehalten, den Bürgern die getroffene Entscheidung selbst bekanntzugeben.

### § 5

(1) Bei der Entscheidung über Eingaben, die allgemeine Bedeutung haben, sollen die betreffenden Bürger sowie Abgeordnete, Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Mitglieder der Brigaden bzw. Hausgemeinschaften, denen der Einsender angehört oder die besonders an der Lösung dieser Fragen interessiert sind, hinzugezogen werden.

(2) Entscheidungen über Eingaben, die für sozialistische Brigaden und Gemeinschaften, volkseigene Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften und andere Institutionen von besonderem Interesse sind, sollen in der Regel vor dem jeweiligen Kollektiv behandelt werden.

(3) Die Staatsorgane sind verpflichtet, auf Einladung von Betrieben, sozialistischen Brigaden, Produktionsgenossenschaften, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften u. a., Mitarbeiter zu Beratungen, Versammlungen und Aussprachen zu entsenden. Ist die Teilnahme eines Mitarbeiters des jeweiligen Staatsorgans nicht möglich, muß dies der einladenden Stelle gegenüber begründet werden.

### § 6

(1) Es ist unzulässig, daß Leiter oder Mitarbeiter von Staatsorganen Eingaben selbst bearbeiten, die eine Kritik an ihrer Arbeit oder ihrem Verhalten zum Inhalt haben. Die Bearbeitung solcher Eingaben hat durch den übergeordneten Leiter zu erfolgen.

(2) Die Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sind durch den Vorsitzenden des Rates über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachabteilungen sowie anderer verantwortlicher Mitarbeiter zu informieren. In den zentralen Staatsorganen hat dies in den Kollegien bzw. Dienstbesprechungen zu erfolgen.

### § 7

(1) Um den Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen persönlich zu unterbreiten, sind in allen Staatsorganen Sprechstunden durchzuführen.

(2) Die Sprechzeiten sind:

- a) beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Dienstag bis Donnerstag von 9.00—17.00 Uhr,  
Freitag von 9.00—18.00 Uhr;
- b) beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik  
Dienstag bis Donnerstag von 9.00—17.00 Uhr,  
Freitag von 9.00—18.00 Uhr;
- c) in sämtlichen anderen Staatsorganen  
Dienstag von 9.00—14.00 Uhr,  
Freitag von 9.00—18.00 Uhr.

(3) Die Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, planmäßig weitere Sprechstunden in Betrieben, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches durchzuführen. Ort und Zeit dieser Sprechstunden sind rechtzeitig bekanntzugeben.

#### § 8

(1) Die Eingaben sind zu registrieren. Sie sind schriftlich oder mündlich zu beantworten.

(2) Die Unterschriftsbefugnis ist im wesentlichen auf die Leiter der Staatsorgane und ihre Stellvertreter zu beschränken. In jedem Staatsorgan sind Festlegungen über die Unterschriftsbefugnis für Eingaben zu treffen.

#### § 9

(1) Die Entscheidungen über Eingaben sind

- a) von den zentralen Staatsorganen in 21 Tagen;
- b) von den Staatsorganen in den Bezirken in 15 Tagen;
- c) von den Staatsorganen in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden in 10 Tagen

nach ihrem Eingang zu treffen.

(2) Fristüberschreitungen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie sind termingemäß durch einen Zwischenbescheid zu begründen.

(3) Wird eine Eingabe an das sachlich oder örtlich zuständige Staatsorgan weitergeleitet, ist der Einsender darüber zu unterrichten.

#### § 10

(1) Die in den Eingaben enthaltenen Vorschläge, Hinweise, Kritiken, Beschwerden und Anliegen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind regelmäßig zu analysieren und zur Verbesserung der eigenen Leitungstätigkeit sowie für den Erfahrungsaustausch auszu-

werten. Ergeben sich daraus auch Hinweise für die Verbesserung der Arbeitsweise anderer Staatsorgane, so sind diese zu unterrichten.

(2) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlüssen sind die Eingaben der Bürger zu berücksichtigen.

(3) In den Dienst- und Arbeitsbesprechungen ist ständig zum Inhalt der Eingaben und den Ergebnissen ihrer Bearbeitung Stellung zu nehmen.

#### § 11

(1) Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt jährlich einen Bericht über den Inhalt der Eingaben der Bürger und ihre Bearbeitung entgegen.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt halbjährlich einen Bericht über den Inhalt der Eingaben der Bürger und ihre Bearbeitung entgegen.

(3) In den Kollegien und Dienstbesprechungen der zentralen Staatsorgane, in den Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben aus dem jeweiligen Bereich Stellung zu nehmen und sind entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit zu fassen.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen ihren Volksvertretungen halbjährlich einen Bericht über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger mit konkreten Schlußfolgerungen vor. Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte informieren die Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen über den Inhalt und die Bearbeitung der Eingaben.

(5) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise berichten halbjährlich vor dem LPG-Beirat des Kreises über Eingaben, die für die sozialistische Entwicklung der Dörfer von Bedeutung sind sowie über Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der staatlichen Arbeit auf diesem Gebiet.

#### § 12

(1) Alle Leiter der übergeordneten Staatsorgane sind verpflichtet, in ihrem Bereich die Durchführung der in diesem Erlaß enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane, die Eingaben der Bürger mißachten oder Maßnahmen, die im Ergebnis der Bearbeitung und Auswertung festgelegt wurden, nicht durchführen oder in anderer Weise gegen diesen Erlaß verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten.

## § 13

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die anderen staatlichen Kontrollorgane haben

- a) die Durchführung dieses Erlasses in den Staatsorganen zu kontrollieren;
- b) bürokratische Erscheinungen bei der Bearbeitung der Eingaben der Bürger aufzudecken und für ihre Beseitigung Sorge zu tragen;
- c) die Wahrung der Rechte der Bürger und die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu überwachen.

## § 14

Die Grundsätze dieses Erlasses sind sinngemäß in den Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft, des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung anzuwenden.

## § 15

(1) Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen (GBL. S. 265);
- b) der Beschluß vom 6. November 1952 über die Festlegung einheitlicher Konferenz- und Sprechtag bei den Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei den örtlichen Organen der Staatsgewalt (MinBl. S. 171).

(3) Die Durchführung dieses Erlasses obliegt dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 27. Februar 1961.

*Der Vorsitzende des Staatsrates*

W. Ulbricht

*Der Sekretär des Staatsrates*

O. Gotsche

**Nr. 3) Anordnung über die Überführung v. Leichen  
v. 3. 2. 61**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung regelt die Überführung von menschlichen Leichen, Leichenteilen und Resten der Feuerbestattung in Urnen (im folgenden Leichen genannt) von und nach anderen Staaten.

## § 2

(1) Die Überführung von Leichen kann mit

- a) Leichentransportkraftwagen volkseigener Bestattungsinstitute sowie der Bestattungsinstitute anderer Staaten,
- b) Gütertransportwagen der Eisenbahn,
- c) Luftverkehrsmitteln oder
- d) Schiffen

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Urnen können nur von Krematorium zu Krematorium überführt werden. Für sie ist außerdem die Überführung auf dem Postwege zugelassen.

(2) Die Überführung einer Leiche ist so durchzuführen, daß

- a) bis zum Bestimmungsort die Überführung grundsätzlich nicht unterbrochen,
- b) die Leiche nicht ohne triftigen Grund von dem Beförderungsmittel ab- oder auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen,
- c) das Beförderungsmittel nach dem Grenzübertritt unverzüglich dem Bestimmungsort zugeführt und bei einem notwendigen Aufenthalt auf einem abgesonderten Platz abgestellt

wird.

(3) Nach der Ankunft am Bestattungsort ist die Leiche unverzüglich zur Leichenhalle oder Bestattungsstätte überführen zu lassen.

## § 3

(1) Auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der Überführung einer Leiche die gesetzlichen Hygienebestimmungen über das Leichenwesen einzuhalten.

(2) Für Begleitpersonen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Reiseverkehr. Wird die Leiche mit einem Kraftfahrzeug überführt, ist die Nummer des polizeilichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges in das Reisedokument des Kraftfahrers einzutragen.

(3) Sofern die Leiche einer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbenen Person nicht von einer Begleitperson oder von einem entsprechenden Bestattungsinstitut zum Bestattungsort in der Deutschen Demokratischen Republik überführt wird, sind die Hinterbliebenen verpflichtet, die Leiche am Grenzübergang bzw. am Flughafen zu übernehmen oder durch ein volkseigenes Bestattungsinstitut übernehmen zu lassen.

## § 4

(1) Zur Überführung der Leiche ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument sowie ein Bestattungsschein oder eine entsprechende Bestätigung, daß ein Bestattungsschein



ausgestellt wurde, erforderlich. Bei der Überführung von Urnen ist an Stelle des Bestattungsscheines eine Ausfertigung der Sterbeurkunde beizufügen.

(2) Für die Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik stellt der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mit Zustimmung des örtlich zuständigen Volkspolizeikreisamtes, Abteilung Paß- und Meldewesen, den Leichenpaß aus. Die Ausstellung des Leichenpasses ist von der Vorlage einer amtlichen Bestätigung, daß die Leiche am Bestimmungsort übernommen wird, abhängig.

(3) Sind bei der Überführung von Leichen aus der Deutschen Demokratischen Republik seuchenhygienische Maßnahmen zu beachten, ist dem Leichenpaß eine entsprechende Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beizufügen. Auf diese Verfügung ist im Leichenpaß hinzuweisen.

(4) Bei der Überführung von Leichen in die Deutsche Demokratische Republik ist neben den im Abs. 1 genannten Dokumenten eine Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erforderlich, daß die Bestattung in der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen wird. Bei der Überführung der Leiche eines verstorbenen Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage dieser Bestätigung nicht erforderlich.

#### § 5

(1) Für den Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument erforderlich.

(2) Der Transport einer Leiche durch die Deutsche Demokratische Republik mit Leichentransportkraftwagen hat auf den in den Bestimmungen über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr festgelegten Verkehrswegen zu erfolgen.

#### § 6

Den Transportdokumenten ist das Personaldokument des Verstorbenen beizufügen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Fälle des § 5, soweit es sich nicht um verstorbene Bürger der Deutschen Demokratischen Republik handelt.

#### § 7

(1) Bei der Überführung einer Leiche nach anderen Staaten sind von den Kontrollorganen die bei den Transportdokumenten befindlichen Personaldokumente, soweit sie von den Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurden, einzuziehen und an die ausstellende Dienststelle zu übersenden.

(2) Bei der Überführung der Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik in die Deut-

sche Demokratische Republik sind außer dem Leichenpaß von den Kontrollorganen alle anderen Begleit- und Personaldokumente einzuziehen. Durch den für den Bestattungsort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, wird ein Bestattungsschein ausgestellt.

(3) Die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik darf nur nach Vorlage eines in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestattungsscheines erfolgen. Die Urnenbeisetzung ist von dieser Regelung ausgenommen.

#### § 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2, des § 5 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

#### § 9

Für die Überführung von Leichen von und nach Westberlin sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1961.

*Der Minister des Innern*

Maron

#### Nr. 4) Trink- und Brauchwasser

*Evangelisches Konsistorium* Greifswald,  
B 11 601 — 10/61 den 24. März 1961

Wir weisen auf die nachstehend abgedruckte Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen vom 23. Januar 1961 (GBI. DDR Teil II S. 51) hin.

Im Auftrage:  
Dr. Kayser

*Anordnung*  
über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen.

Dom 23. Januar 1961

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen gelten die Allgemeinen Bedingungen (Anlage).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen, die in Ortssatzungen und Ortsstatuten enthalten sind, außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen über Wasserpreise und Grundgebühren für Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen und über Prüfkosten bleiben in Kraft.

(4) Hat der Abnehmer bereits vor dem Inkrafttreten der Allgemeinen Bedingungen Wasser vom Wasserwirtschaftsbetrieb bezogen, so sind die Allgemeinen Bedingungen ohne Abschluß eines schriftlichen Vertrages verbindlich, und bei weiterem Wasserbezug gilt der Vertrag ohne Antrag als geschlossen.

Berlin, den 23. Januar 1961.

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

*Allgemeine Bedingungen*  
für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen

§ 1

*Geltungsbereich*

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen (Allgemeine Bedingungen) regeln insbesondere die Rechtsbeziehungen zwischen dem örtlichen Wasserwirtschaftsbetrieb bzw. der örtlichen wasserwirtschaftlichen Einrichtung (Wasserwirtschaftsbetrieb) und dem Eigentümer bzw. Rechtsträger eines Grundstücks (Abnehmer) innerhalb des Bereiches,

der vom Wasserwirtschaftsbetrieb mit Wasser versorgt wird und versorgt werden soll (Versorgungsbereich).

§ 2

*Begriffsbestimmungen*

- a) Versorgungsleitungen sind die als Hauptrohr — im allgemeinen in den öffentlichen Straßen gelegten Leitungen,
- b) Anschlußleitungen sind die Leitungen von der Versorgungsleitung zu einem Grundstück bis zum Wasserzähler bzw. bei Pauschalabgabe bis zur ersten Absperrvorrichtung innerhalb des Grundstücks,
- c) Verbrauchsleitungen sind die Leitungen hinter dem Wasserzähler bzw. bei Pauschalabgabe hinter der ersten Absperrvorrichtung innerhalb des Grundstücks.

*Versorgungspflicht*

§ 3

(1) Jeder Abnehmer im Versorgungsbereich des Wasserwirtschaftsbetriebes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Versorgungsleitung und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.

(2) Ergeben sich aus der Lage des Grundstücks oder der Kapazität des Wasserwirtschaftsbetriebes erhebliche Schwierigkeiten oder werden besondere Maßnahmen erforderlich, so besteht die Versorgungspflicht des Wasserwirtschaftsbetriebes nur gegenüber volkseigenen Abnehmern und dem volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau.

(3) Der Anschluß und die Versorgung eines ungünstig gelegenen Grundstücks kann entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten durch Vereinbarung zwischen dem Abnehmer und dem Wasserwirtschaftsbetrieb festgelegt werden.

§ 4

(1) Der Anschluß eines Grundstücks an die Versorgungsleitung sowie die Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage sind vom Abnehmer bei dem Wasserwirtschaftsbetrieb zu beantragen. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Arbeiten im Investitionsplan und Materialplan des Betriebes festgelegt werden können. Der Antrag ist in der vom Wasserwirtschaftsbetrieb vorgesehenen Form zu stellen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der zentralen Brandschutzorgane über die Zweckmäßigkeit bzw. Notwendigkeit von Feuerlöschanschlüssen an die Verbrauchsleitungen beizufügen.

(2) Wird ein Antrag vom Wasserwirtschaftsbetrieb abgelehnt oder kommt eine Vereinbarung gemäß § 3 nicht zustande, so kann der Abnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides bei dem örtlichen Rat (Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Kreises), dem der Wasserwirtschaftsbetrieb untersteht, Beschwerde einlegen. Diese

entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Beschwerde. Die Entscheidung ist endgültig.

## § 5

### *Anschluß- und Verbrauchsleitungen*

(1) Die Anschlußleitung wird vom Wasserwirtschaftsbetrieb gelegt und unterhalten. Der Wasserwirtschaftsbetrieb legt nach Anhören des Abnehmers die Stelle für den Eintritt der Anschlußleitung in das Grundstück und deren lichte Weite fest.

(2) Für die Unterhaltung und Pflege der Feuerlösch-Einrichtungen ist der Abnehmer voll verantwortlich. Zur Prüfung dieser Einrichtungen ist den Angehörigen der Brandschutzorgane und des Wasserwirtschaftsbetriebes ungehindert Zutritt zu gewähren.

(3) Der Wasserwirtschaftsbetrieb baut den Wasserzähler ein und bestimmt Bauart, Größe und Standort. In der Regel ist der Wasserzähler im Keller der anzuschließenden Gebäude unterzubringen. Liegt ein anzuschließendes Gebäude weiter als 5 m hinter der Grundstücksgrenze, so kann der Wasserwirtschaftsbetrieb die Errichtung eines den technischen Bedingungen der Wasserwirtschaft entsprechenden Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen. Der Abnehmer hat den Wasserzählerschacht auf seine Kosten zu errichten und zu unterhalten.

(4) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.

(5) Der Wasserwirtschaftsbetrieb kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, z. B. bei Kleinsiedlungen u. ä. Anlagen, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung versorgen. Ist ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so hat jeder Abnehmer, auf dessen Grundstück die gemeinsame Leitung liegt oder gelegt werden soll, die Benutzung und Unterhaltung dieser Leitung unentgeltlich zu gestatten.

(6) Alle Arbeiten an der Verbrauchsleitung müssen den jeweils geltenden Vorschriften entsprechend durchgeführt werden.

(7) Jede Änderung an der Verbrauchsleitung ist dem Wasserwirtschaftsbetrieb vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu melden.

(8) Es dürfen nur Armaturen eingebaut werden, die das Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Materialprüfung haben.

(9) Es dürfen nur Wasserzähler eingebaut werden, die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht zugelassen sind.

### *Finanzierung, Legung und Unterhaltung der Anschlußleitung*

## § 6

(1) Veranlaßt ein volkseigener Abnehmer das Legen, die Erweiterung oder die Änderung einer Anschluß-

leitung, so regelt sich die Planung der Investitionsmittel nach der Anordnung Nr. 4 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Folgeinvestitionen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes) mit der Maßgabe, daß die Investitionsmittel bis zum Wasserzähler in allen Fällen vom veranlassenden Planträger in Vereinbarung mit dem Planträger des Wasserwirtschaftsbetriebes an die- sen umzusetzen sind.

(2) Veranlaßt der volkseigene oder genossenschaftliche Wohnungsbau das Legen einer Anschlußleitung, so finanziert der Wasserwirtschaftsbetrieb die Anschlußleitung einschließlich des Wasserzählers.

(3) Bei allen anderen Abnehmern wird die Anschlußleitung innerhalb der öffentlichen Straße bis zur Grundstücksgrenze vom Wasserwirtschaftsbetrieb und ab Grundstücksgrenze vom Abnehmer finanziert. Die vorläufige Finanzierung der Anschlußleitung durch den Abnehmer kann in Sonderfällen schriftlich vereinbart werden. Der Wasserzähler wird vom Wasserwirtschaftsbetrieb finanziert.

(4) Gemeinsame Anschlußleitungen werden vom Wasserwirtschaftsbetrieb bis zur ersten Grundstücksgrenze finanziert. Die übrigen Kosten tragen die Eigentümer bzw. Rechtsträger der angeschlossenen Grundstücke entsprechend ihren Anteilen an der Leitung. Kommt zwischen ihnen eine Einigung über die Verteilung der Kosten nicht zustande, so entscheidet der Wasserwirtschaftsbetrieb.

## § 7

(1) Beim volkseigenen Abnehmer und beim volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau finanziert der Wasserwirtschaftsbetrieb die Unterhaltung der Anschlußleitung einschließlich des Wasserzählers.

(2) Bei allen anderen Abnehmern finanziert der Wasserwirtschaftsbetrieb die Unterhaltung der Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze und des Wasserzählers. Ab Grundstücksgrenze hat der Abnehmer die Unterhaltung der Anschlußleitung zu finanzieren.

## § 8

Gegen Entscheidungen des Wasserwirtschaftsbetriebes über den Anteil der Kosten, die vom Abnehmer für das Legen und die Unterhaltung der Anschlußleitung zu tragen sind, sowie gegen die Entscheidung nach § 6 Absätzen 3 und 4 kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim örtlichen Rat, dem der Wasserwirtschaftsbetrieb untersteht, Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen über die Beschwerde. Die Entscheidung ist endgültig.

## § 9

### *Obhut- und Sorgfaltspflicht*

(1) Die Zugänglichkeit einer Anschlußleitung — auch außerhalb der öffentlichen Straßen — darf weder



durch Überbauung noch durch Überlagerung oder sonst in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Wasserrähler zu schätzen, insbesondere vor Frost.

(3) Fehler, die sich an der Anschlußleitung einschließlich des Wasserrählers ergeben, sind dem Wasserwirtschaftsbetrieb sofort vom Abnehmer mitzuteilen.

### § 10

#### Wasserzweckvertragsvertrag

(1) Der Vertrag über Wasserversorgung wird nur mit dem Haus- oder Grundstückseigentümer oder dem auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingesetzten Verwalter oder Verfügungsberechtigten bzw. dem Rechtsträger abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Antrages nach § 4 durch den Wasserwirtschaftsbetrieb zustande und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Ist das gesamte Grundstück verpachtet, so hat auch der Pächter die gleichen Pflichten wie der Eigentümer bzw. Rechtsträger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wasserwirtschaftsbetrieb zu übernehmen.

(3) Tritt in der Person des Abnehmers ein Wechsel ein, so sind der bisherige und der neue Abnehmer verpflichtet, dies dem Wasserwirtschaftsbetrieb schriftlich mitzuteilen.

(4) Übernimmt ein neuer Abnehmer vom bisherigen Abnehmer, mit dem ein Versorgungsvertrag abgeschlossen war, eine Anlage, so tritt er durch die Übernahme in die Rechte und Pflichten des bisherigen Abnehmers ein.

(5) Der Wasserwirtschaftsbetrieb kann die Lieferung von Wasser vom Abschluß einer besonderen Vereinbarung über Zeit und Menge abhängig machen, wenn der Abnehmer größere Wassermengen verbraucht.

#### Wasserlieferung

### § 11

Trinkwasser hat in seiner Beschaffenheit den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

### § 12

Wasser darf nicht verschwendet werden.

### § 13

#### Sonstige Bedingungen

(1) Der Zutritt zu den Wasserrählern, ihre Montage und Auswechslung sowie die Ableser müssen ohne Behinderung möglich sein. Der Anschlußpunkt des Wasserrählers ist vom Abnehmer stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

(2) Den Beauftragten des Wasserwirtschaftsbetriebes ist zur Sicherung der Versorgung und Instandhaltung der öffentlichen Leitungen sowie zur Kontrolle der

Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Anlagen, dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren, weit nicht besonders gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Instandhaltung der Anlagen und für die Erreichung der geforderten Anlaufkosten zu erzielen.

(4) Die Beauftragten des Wasserwirtschaftsbetriebes haben sich durch ihre Dienstausweise auszuweisen. In besonderen Fällen kann mit dem Abnehmer Vereinbarung herbeigeführt werden, wonach nur bestimmte im einzelnen festzulegende Personell für diese Betriebskontrollen eingesetzt werden darf.

(5) Eigenwasserzweckanlagen dürfen keine Verbindung mit der öffentlichen Wasserzweckanlage haben.

(6) Kommt der Abnehmer seinen Verpflichtungen den Allgemeinen Bedingungen gegenüber dem Wasserwirtschaftsbetrieb nicht nach, so kann ihm der Wasserwirtschaftsbetrieb zur unbefristeten Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten, so kann der Wasserwirtschaftsbetrieb erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Abnehmers durchzuführen lassen. Der Abnehmer ist hiervon schriftlich zu unterrichten. Gegen diesen schriftlichen Bescheid kann der Abnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei dem Wasserwirtschaftsbetrieb zuständige örtlichen Beschwerdebüro einglegen. Diese Beschwerde hat beschließende Wirkung. Der örtliche Rat entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde einstimmig.

#### Beschränkung der Wasserlieferung

### § 14

(1) Bei Wassermangel, Großreparatur und anderen Katastrophen, zur Beseitigung von Rohrbrüchen und zur Vornahme betriebsunvermeidlicher Arbeiten im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung kann die Wasserversorgung eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(2) Vorzunehmende Absperrungen bzw. Einschränkungmaßnahmen in der Wasserversorgung sind vorher, dem Termin der voraussichtlichen Wiederaufnahme der selben Wasserlieferung vom Wasserwirtschaftsbetrieb öffentlich bekanntzugeben.

### § 15

(1) Der Wasserwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, die Einhaltung einer Kündigungsfrist die Wasserversorgung an sämtlichen Verbrauchsstellen des Abnehmers zu stellen, wenn der Abnehmer trotz erfolgter Mahnung wiederholt

a) wiederholt Wasser entnimmt,

b) Änderungen an Einrichtungen, die dem Wasserwirtschaftsbetrieb gehören oder deren Unter-



tung oder Änderung dem Wasserwirtschaftsbetrieb vorbehalten sind, eigenmächtig vornimmt oder die Einrichtung beschädigt,

- c) den Beauftragten des Wasserwirtschaftsbetriebes den Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen verweigert oder unmöglich macht oder nicht die erforderlichen Auskünfte gemäß § 13 Absätzen 2 und 3 gibt,
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht vorschriftsmäßig leistet,
- e) gegen die Allgemeinen Bedingungen anderweitig verstößt.

(2) Bei Mietwohnhäusern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Beim volkseigenen Abnehmer bedürfen die Maßnahmen gemäß Abs. 1 der Zustimmung des übergeordneten Organs des Abnehmers. Innerhalb von 4 Wochen hat dieses Organ die Beanstandungen des Wasserwirtschaftsbetriebes beseitigen zu lassen oder dem Antrag des Wasserwirtschaftsbetriebes stattzugeben.

(4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den Wasserwirtschaftsbetrieb wieder geöffnet werden. Die Kosten für das Schließen und Öffnen sind vom Abnehmer zu zahlen.

## § 16

### Berechnungen und Entgelte

(1) Der Wasserverbrauch ist durch Wasserzähler festzustellen. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so hat der Wasserwirtschaftsbetrieb zur Berechnung des Wasserentgeltes eine Schätzung vorzunehmen. Die Grundsätze für die Abschätzung (Schätzwert) sind von dem für den Wasserwirtschaftsbetrieb zuständigen örtlichen Rat festzulegen.

(2) Bezweifelt der Abnehmer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist auf seinen Antrag der Wasserzähler durch eine vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht nach den dafür geltenden Bestimmungen zugelassene Prüfstelle für Wasserzähler zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend.

(3) Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze anzeigt, so zahlt der Abnehmer die im Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen Kosten. Ergibt sich, daß der Wasserzähler die Verkehrsfehlergrenze überschreitet, so trägt der Wasserwirtschaftsbetrieb diese Kosten.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung — auch wenn diese nicht auf Antrag des Abnehmers erfolgt —, daß der Wasserzähler zuviel anzeigt, so muß dem Abnehmer das Entgelt für die zuviel angezeigte Wassermenge zuerkannt werden, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Verkehrsfehlergrenze liegt. Die-

ser Mittelwert wird dabei aus dem Fehler bei 5,1% der Nennbelastung und dem Fehler bei 100% der Nennbelastung oder, wenn dieser Wert nicht erreicht werden kann, bei der höchsten erreichbaren Durchflußstärke, jedoch nicht unter 50% der Nennbelastung berechnet. Der Rückerstattungsanspruch ist auf einen Zeitraum von 3 Monaten, vom Tage der Auswechslung des Zählers an rückwärts gerechnet, beschränkt und erstreckt sich der Höhe nach nur auf die über die Verkehrsfehlergrenze hinausgehende Wassermenge.

(5) Ergibt sich bei der Prüfung — auch wenn diese nicht auf Antrag des Abnehmers erfolgt ist —, daß der Zähler zuwenig anzeigt, so ist der Abnehmer verpflichtet, die zuwenig angezeigte Wassermenge nachzuzahlen, sofern der Mittelwert der Fehler des Zählers über der Verkehrsfehlergrenze liegt. Für die Berechnung dieses Mittelwertes und für die Begrenzung der Nachberechnung gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt der Wasserwirtschaftsbetrieb den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im Vorjahre. Die Angaben des Abnehmers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(7) Die für Sonderzwecke zur Verfügung gestellte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt bzw. bei Fehlen des Wasserzählers pauschal festgelegt und verrechnet. Von den Organen des Brandschutzwesens für Feuerlöschzwecke und Übungen aus den Hydranten an den Versorgungsleitungen entnommene Wassermengen fallen nicht unter diese Bestimmungen.

(8) Gegen Einzelschätzungen durch den Wasserwirtschaftsbetrieb steht dem Abnehmer die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei dem für den Wasserwirtschaftsbetrieb zuständigen örtlichen Rat zu. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

### Entgelte

## § 17

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Entgelte beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluß der Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

(2) Als Entgelt für Wasser ist der gesetzliche Preis oder, soweit ein solcher nicht besteht, der ortstübliche Preis zu zahlen.

(3) Teilen der bisherige oder der neue Abnehmer den Wechsel gemäß § 10 Abs. 3 nicht rechtzeitig mit, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Entgelte, die während des Zahlungsabschnittes, in dem der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Entgelte ist unzulässig.

(5) Abnehmer, die eine Eigenwasserversorgungsanlage betreiben und einen Anschluß an die Versorgungs-

leitung als Reserve haben, müssen ein Entgelt für die Bereitstellung zahlen. Das Entgelt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den ortsüblichen Sätzen. Dasselbe gilt auch für die Anschlüsse, die für Feuerlöschzwecke besonders groß dimensioniert sein müssen.

### § 18

(1) Die geschuldeten Beträge für geliefertes Wasser werden bei Vorlage der Rechnung fällig und sind sofort zu bezahlen. Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr muß die Überweisung innerhalb von 3 Tagen nach Vorlage der Rechnung erfolgen. Bei Abbuchungs- oder Einzugsverfahren gelten die banküblichen Fristen für die Durchführung des Auftrages.

(2) Ist 3 Tage nach Vorlage der Rechnung bei Direktinkasso und 7 Tage nach Vorlage der Rechnung bei bargeldlosem Zahlungsverkehr noch keine Zahlung erfolgt, wird der Abnehmer gemahnt. Für die Mahnung ist eine Gebühr von 1 DM durch den Abnehmer zu entrichten. Außerdem können nach dieser Frist Verspätungszinsen nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft berechnet werden.

(3) Der Wasserwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, in besonderen Fällen Abschlagzahlungen für einen Teil des Ableszeitraumes zu verlangen.

### § 19

#### Haftung

(1) In den Fällen des § 14 Abs. 1 steht dem Abnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.

(2) Bei Unterbrechung der Wasserversorgung, die der Wasserwirtschaftsbetrieb zu vertreten hat, ist dem Abnehmer Schadenersatz zu leisten.

(3) Die Ersatzpflicht wird für jeden Schadensfall wie folgt begrenzt, auch wenn durch diesen Schadensfall mehrere Abnehmer im Versorgungsbereich eines Wasserwirtschaftsbetriebes geschädigt werden:

- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| a) bis 5000 in dem Versorgungsbe- |             |
| reich angeschlossene Einwohner    | = 10 000 DM |
| b) von 5000—30 000 do.            | = 20 000 DM |
| c) von 30 000—100 000 do.         | = 30 000 DM |
| d) über 100 000 do.               | = 50 000 DM |

(4) Ist auf Grund desselben Schadensfalles an mehrere Abnehmer Ersatz zu leisten, der den im Abs. 3 angegebenen Höchstbetrag übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadenersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

### § 20

#### Rechtsweg und Gerichtsstand

(1) Der Rechtsweg ist zulässig bei Streitigkeiten zwischen dem Wasserwirtschaftsbetrieb und dem Abnehmer,

sowie in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Wasserwirtschaftsbetriebes zuständige Gericht.

## C. Personalmeldungen

## D. Freie Stellen

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 5) Pfingstbotschaft

*Evangelisches Konsistorium*  
A 10 103 — 17/61

Greifswald,  
den 12. April 1961

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Oekumenischen Rates mit der Bitte, in der Pfingstpredigt auf sie Bezug zu nehmen und sie auch sonst in den Gemeinden in geeigneter Weise zu verwenden.

In Vertretung  
Faßt

Pfingsten 1961

*Eine Botschaft der Präsidenten  
des Oekumenischen Rates der Kirchen*

Die erste Predigt, die in der Kirche Jesu Christi gehalten worden ist, ist die Pfingstpredigt des Apostels Petrus gewesen. Unüberhörbar steht in dieser Predigt der Satz: „Diesen Jesus hat Gott auferweckt; des sind wir alle Zeuge!“

Christus hat seinen Jüngern verheißen: sie würden die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, und dann sollten sie seine Botschaft hinaustragen bis an die Enden der Erde! Diese Verheißung ist in Erfüllung gegangen.

Die Jünger, die so langsam begriffen und so zögernd geglaubt hatten, waren jetzt neue Menschen geworden. Gottes Geist hatte sie umgewandelt. Sie waren Männer geworden, die mutig von den großen Taten Gottes redeten, wie sie im Leben, im Sterben und in der Auferstehung Jesu Christi offenbar geworden waren. Und ihr Zeugnis griff den Menschen ans Herz.

Mit der Pfingstpredigt des Petrus ist klar und deutlich vor aller Menschen Augen, was Kirche ist. Die Kirche, wie sie von Gott in diese Welt gestellt ist, ist eine Schar von Männern und Frauen, die bezeugen

sollen, daß Gott den Menschen seine rettende Gnade anbietet in unserem Herrn Jesus Christus.

Nie war es nötiger als heute, daß wir uns gemeinsam auf diese zentrale Aufgabe der Kirche besinnen. Die Welt ist voll von Unfrieden und Streit. Wie eine dunkle Wolke liegt es über dem Leben der Völker. Wo sind noch klare Ziele? Wo ist noch echte Hoffnung? Will die Welt nicht endlich auf die große Botschaft hören, mit der die Kirche zu Pfingsten ihren Anfang genommen hat — diese große Botschaft von einer Versöhnung und von einem erneuerten Leben?

Die Welt muß eine Kirche vor sich sehen, die klar und deutlich Zeugnis davon gibt, daß der Heilige Geist noch bei ihr ist wie am ersten Tag, daß er durch sie Frieden stiftet, daß er den Menschen in ihren Nöten hilft, daß er das Evangelium immer weiter in die Welt hinaus trägt und die Einheit der Kirche sichtbar macht, so wie Gott sie gegeben hat.

In diesem Jahr werden die Kirchen der Welt, die im Ökumenischen Rat zusammengefaßt sind, ihre große Tagung in Neu-Delhi halten. Das Hauptthema ihrer Beratungen heißt: „Jesus Christus, das Licht der Welt“. Es wird darum gehen, daß wir uns untereinander über unseren gemeinsamen christlichen Auftrag verständigen. Es wird eine große Gelegenheit sein, der Welt zu zeigen, daß die Finsternis überwunden ist und das wahre Licht in uns und um uns schon heute scheint, so, wie das der Apostel Johannes in seinem Briefe schreibt. Als eine Einheit leben wir miteinander das Evangelium. In solcher Einheit soll sich, wills Gott, das große Licht, das Jesus Christus heißt, widerspiegeln in unserer Welt. Und die Gemeinden hin und her im Lande sollen gebeten sein, an diesem unserem Vorhaben teilzunehmen, sich mit der Bibel in der Hand in das Wort vom Licht der Welt hineinzudenken und hineinzubeten.

Gottes Heiliger Geist sei bei uns und erleuchte uns Herzen und Gedanken! Er gebe uns die Kraft, auf die Verheißung Jesu Christi so dankbar zu antworten, wie Petrus tat. Zu Jesus Christus, unserem Herrn, gehören wir! Ihm übergeben wir Herz und Sinn! Wir wollen alle miteinander seine Zeugen sein!

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen  
 Bischof Sante Uberto Barbieri — Buenos Aires  
 Bischof Otto Dibelius — Berlin  
 Erzbischof Iakovos — New York  
 Metropolitan Juhanon Mar Thoma — Tiruvella  
 Bischof Henry Knox Sherrill — Boxford (Mass.)

### 5) Konfirmation und Admission

In folgenden veröffentlichen wir einen Beitrag von Hans-Joachim Schoeneich, Anklam, zum Konfirmationsthe-  
 und setzen damit die Aussprache über Fragen der Konfirmation fort, wie sie in Heft 12, Jahrgang 1958,

unseres Amtsblattes durch den Aufsatz von Pfarrer Becker, Dersekow, „Notizen zur Wandlung der Konfirmationspraxis“ eingeleitet wurde.

### Faßt

Im Gespräch und vermutlich auch in den Verhandlungen über die Reform der Konfirmation taucht der Plan auf, die Feier einer Konfirmation zu trennen von einer erst erheblich später zu erfolgenden Zulassung zum heiligen Abendmahl (admissio). Er wird vertreten von William Nagel<sup>1)</sup>, der dazu in der pommerschen Kirchenordnung von 1563 und ihrer Agende von 1569 ein „geschichtliches Vorbild“ zu finden meint und den Nachweis dazu versucht<sup>2)</sup>. Zu diesem Vorschlag und seiner Begründung soll hier Stellung genommen werden.

### 1. Konfirmation

Zur Frage des Wesens der Konfirmation glaube ich mit N. übereinstimmen zu können in folgenden Sätzen:

1. Die Konfirmation ist kein Sakrament und die in ihrem Akt vollzogene Handauflegung kein sacramentale und keine „sakramentale Handlung“.
2. Die Konfirmation steht in Beziehung zu den beiden Sakramenten: Taufe und Abendmahl.
3. Die Konfirmation ist bedingt durch die berechnete Kindertaufe.
4. Die Kindertaufe ist eine ungebrochene und unverkürzte Gnadenmitteilung Gottes, sodaß das getaufte Kind unter der Zucht und Vermahnung von Eltern, Paten und Gemeinde als natürlichen und gesetzten Ordnungen im Glaubensbekenntnis und damit in der abrenuntiatio lebt und alle Gaben des heiligen Geistes erfährt.
5. Die Konfirmation ist damit nur das bewußte Einstimmen in das Bekenntnis der Gemeinde.

Das „nur“ in diesem Schlusssatz macht aber solch ein Einstimmen in das Bekenntnis nicht bedeutungslos. Alles, was zum Bekenntnis der Gemeinde gehört, hat hier mitzubestimmen und darf nicht irgendwelchen Traditionen der Volkssitte und anderen Zeiteinflüssen geopfert werden.

Hier setzt meine kritische Frage zu dem Lösungsversuch Nagels<sup>3)</sup> an. Er möchte aus der bisherigen Form der Konfirmation, die u. a. Abendmahlszulassung enthielt, zwei neue Formen oder auch Stationen schaffen: 1. eine „Taufgedächtnisfeier“ doch wohl zu der traditionellen Zeit der Schulentlassung<sup>4)</sup> des getauften Kindes und nach einer bestimmten Zeit auf Anmeldung hin<sup>5)</sup>, 2. die eigentliche „Konfirmation“, zu der „die Zulassung zum Tisch des Herrn“ und „Eingliederung in die Vollgemeinde“ und die Feier der Erstkommunion gehörte<sup>6)</sup>. Meine Frage dazu, die ich im folgenden noch näher entfalten werde, ist: Kann sachgemäß so Taufgedächtnisfeier und



Abendmahlzulassung getrennt werden? Für diese Trennung scheint zunächst nach Na. Ansicht die pommerische Kirchengeschichte von 1563/69 bis 1860 zu sprechen<sup>7)</sup>. Dies ist zu prüfen.

## 2. Die pommerischen Ordnungen

N. beruft sich<sup>8)</sup> auf das Zeugnis Otto BAUMANN (1900/01), daß die „erste Abendmahlsfeier zwei bis vier Jahre nach der Konfirmation auf das 15. Lebensjahr festgesetzt“ war, auf die von Becker veröffentlichten Auszüge aus dem Derschkower Kirchenbüchern ab 1751<sup>9)</sup> und auf ein Zitat aus A. v. Balthasar, *Jun. eccl. pmt.* (wohl von 1763)<sup>10)</sup>, die den zeitlichen Abstand von Konfirmation und Eucharistie wohl bestätigen.

Alle weiter betrachteten Belege<sup>11)</sup> kennen im Grunde wohl ein „postea“<sup>12)</sup> zwischen admisso und confirmatio, denn beide sind mit ihrem terminus juristisch zwei Akte, bei denen der eine die Folge des anderen ist. Doch die Frage ist, ob das „postea“ einen weiteren Zeitraum meint. Sachlich vertritt es zunächst nur das Anliegen reformatorischer Ordnung, auch die Kommunion vom eucharistischen „Gaukelwerk“<sup>13)</sup> zu lösen und eine Kommunion ohne vorbegehende Präparation zu verhindern. Daher „examinandus sicut Catechumenus, qui nondum est cum sacramento altaris“<sup>14)</sup>. Dieser Satz allein schließt schon aus, einen weiten Zeitraum zwischen Confirmatio und Eucharistie anzunehmen<sup>15)</sup>. Noch unklarere sind die Schlüsse aus der Kirchenordnung 1563 und der Agenda 1668 (gedruckt 1669, av. von Schling angezogen). Sie werden basieren auf der Formel der Agenda<sup>16)</sup>: „Die Kinder / die den Catechismus und die Beicht wissen / sol man zu der Confirmation mitnemen / daß sie darnach zu dem hochwürdigem Sacrament gehen / wenn es die Eltern mit dem Pastore vor gut ansehen.“ Dabei wird aber einseitig der Konditionalsatz dieser Formel nur auf den vorausgehenden Finalsatz und nicht, was nicht nur möglich, sondern wahrscheinlicher ist, auf den Haupt- und Finalsatz bezogen. Es wird aus diesem fraglichen Schluß dann konstatiert dieser zeitliche Verlauf: 1. Konfirmation, 2. Übereinkommen der Eltern mit dem Pastor über Zulassung zum Abendmahl, 3. Eucharistie, sicher nach Privatbesitz — was alles historisch nachweisbar wäre. Die wenigen älteren Stübe aus der Konfirmations-Sermonia drittens Stück in der Agenda<sup>17)</sup> beweisen doch wohl in keiner Weise, daß die Konfirmation nicht auch Räte von erstem Abendmahlzugang wäre, es sei denn das Abendmahl gäbe nicht einem schlechteren Gläubigen, sondern nur einem „Abendmahlunfähigen“, wenn er solche Unterscheidung geben sollte. MAURET stellt in diesen pom. Ordnungen fest: „Von Anfang an bedingt hier Konfirmation das Glaubensverhältnis, das die Voraussetzung für die Zulassung zur Eucharistie bildet“<sup>18)</sup>. Das gilt auch für das Statut der Gesildengemeiner Synode 1674<sup>19)</sup>.

## 3. Der Fall Anklam

Eine Untersuchung der Konfirmationsregister der Kirchen von St. Marien<sup>20)</sup> und St. Nikolai<sup>21)</sup> Anklam ergibt die historische Tatsache, daß bei Konfirmation die Admission gegeben wurde und Eucharistie im Anschluß von wenigen Tagen, wenn nicht — freilich als Ausnahme meist vor — am Konfirmationsmontag erfolgte.

Bemerkenswert ist, daß in Anklam Eggard unterw. Mitarbeiter Banges an der Agenda 1568<sup>22)</sup>.

Das Marienregister wird eröffnet mit dem Kopf: „In de register der Kinder de wy in der here der christen verhoen hebben vnd meth christlichen gemeynen confirmiret vnd dar na them awentmahlen gan. Im Jare xlvj des Nien Jaren dage“. „mit sind die Kinder, deren Namen nun folgen, ehestig nicht nur konfirmiert, sondern auch zum Abendmahl eingeladen. Daß Konfirmation und Eucharistie zusammenfällt, ist so die Norm, daß dies folgendes nur gelegentlich notiert wird.

Ein Beispiel: „1633 circa Festum S. Johannis Bapt. prima Diebus post festu SS. Trinitatis, q. erat Junij, in Templo ad D. Mariam Anklamensi, petra (um Konfirmationis, ad unum S. Gernae, et S. Petro Glauce, admisi sunt.“

Weitere Admissionsnotierungen: 1713, 1718, 1719, 1721, 1724 n. S. Nach 1717 ist mit derselben Handschrift statt „confirmati“ notiert: „post Confirmationem ad S. Gernae admisi“. Daß damit nicht ein bedeutender zeitlicher Abstand zwischen conf. u. adm. zu verstehen ist, beweist die Eintragung 1721: „Nupta Confirmatione, eo ordine ad S. Gernae admisi“ und die anschließende Notiz: „Die Catechismuspredigten saßen an Festo Trinit., u. ordigten sich am Dienstag nach d. 1. Trin., weil Johann-Fest auf den Freytag einfiel, welches Der 2. Trin., nach jetzigen Preussischen reglement, von uns celebrirt ward.“

Aus dem sehr mageren Formeln der Nikolai-Bücher sei hier eine weitere Eintragung gebracht: „Nomen catholice post ultimam Confirmationem, tum in arce D. Nicolai a Jacobo Balthasar Parocho, ad S. S. Gernae unum prima vice admittunt. Anno 1632, ipso die Michaelis.“

Auf diesen Zeugnisse erweisen wir auch den Text der Eucharistiegebete: Am Konfirmationsmontag ist Ausnahme<sup>23)</sup> und als solche immer notiert mit Formel: *ipso die*<sup>24)</sup>. Somit ist der erste Abendmahlzugang an dem unmittelbar folgenden Fest: in Marienwader Joh. Bapt.<sup>25)</sup> oder Epiphanius bzw. Weisheit<sup>26)</sup>, in Nikolai Quinquagesimi bzw. 5. Woche<sup>27)</sup> oder Michaelis.

Dam beweist der vorerwähnte Kister an St. M. aus 25-jährigem Umgang mit den Kirchenbüchern

daß das Konfirmationsalter fast ausschließlich um das 14. Lebensjahr war, lediglich im vergangenen Jahrhundert erscheinen exponierte 15—16-Jährige. Meine Stichproben bestätigen diese Aussage.

Anklam bestreitet so, daß „die Abendmahlszulassung in der Regel ein bis vier Jahre später“<sup>28)</sup> liegt. Pommern hat in seinen Ordnungen 1563/68 keine „eigenwüchsige“<sup>29)</sup> Konfirmation und hatte diese postulierte in Anklam nie. In Anklam ist dasselbe Bild wie in anderen lutherischen Kirchen in Deutschland, z. B. in Schlesien und der Oberlausitz.

Zu klären bleibt: Sollte Anklam eine pom. Ausnahme sein?<sup>30)</sup> Dies festzustellen, rufe ich auf die Amtsbrüder in Stadt und Land, ihre Archivalien zu lüften und a fonte sorgfältig festzustellen: Wo und wie ist conf. und adm. zeitlich getrennt? Seit wann liegt das vor? Aus welcher Ursache? — aus Tradition von der mittelalterlichen Kirche her?? Oder liegt etwa Obrigkeitseinfluß aus Schweden vor?<sup>31)</sup> Stammt der Brauch aus Schweden, so wäre er in seinen Ursachen zu charakterisieren und wäre jene „schwedisch-neuvorpommersche“ Lösung<sup>32)</sup> zu klären.

#### 4. Systematische Fragen

Die Paraphrase zu Conf. Aug. VII, die leider etwas an den Rand gerückt ist, stelle ich an den Anfang: daß die Kirche nach lutherischem Verständnis durch die Verwaltung der Gnadenmittel wie die Teilnahme an ihnen (Wort und Sakrament) ausschließlich bedingt ist“<sup>33)</sup>

Ihr gegenüber zitiere ich besorgt den bestimmenden Satz zur „Lösung des Konfirmationsproblems“, der für mich jene Ausschließlichkeit nicht mehr wahr: „Christenlehre und Konfirmandenunterricht in ihrer bisherigen zeitlichen Ausdehnung stehen und fallen mit der Mehrzahl unserer getauften Kinder . . . mit der festverwurzelten Sitte der „Konfirmation“, auf die sie bisher hingeführt haben. Wollen wir nicht unsererseits einen Katechumenat wenigstens im Kindesalter gefährden, dann dürfen wir die Sitte einer kirchlichen Feier in dem gewohnten Lebensalter nicht zerstören.“<sup>34)</sup> Hier gewinnen solche Kräfte wie „Mehrfachheit“, „festverwurzelte Sitte“ und „Gewohnheiten“ gestaltenden Einfluß auf das Leben der Kirche und machen die rechte Lehre und Verwaltung unwürdig. Es liegt m. E. dort schon keine rechte Predigt und Verwaltung der Sakramente vor, wo Christenlehre und Konfirmandenunterricht nur zur „Feier“ der Konfirmation „hinführte“, statt die Getauften im Evangelium zu unterweisen und im Glauben zuzurüsten und zu stärken. Es bricht hier die Frage auf, daß der Weg zur Lösung nicht vom Zentrum ausgeht.

Weiter ist zu fragen: Wird die Zeitlage mit Recht berücksichtigt für das Reformvorhaben, wie wird das Wort und Sakrament, in seiner Kraft eingesetzt,

also „recht gelehrt und verwaltet“? Fraglos wird starker Wert auf die Heiligkeit<sup>35)</sup> des Altarsakramentes gelegt: „nur wer es ernst damit meint, dem Ruf des Herrn im Evangelium zu folgen und seiner Verheißung zu trauen, die beide schon von der Taufe her auf den Getauften zukommen, der wird auch ohne inneren Schaden zum Tisch des Herrn gehen können.“<sup>36)</sup> Doch wie steht es bei der geforderten „Taufgedächtnisfeier“ mit Wort und Taufsakrament, wie mit den Kindern, die davon angefaßt? Können sie dem Moloch der Zeit in Gestalt von Mehrheit und Sitte geopfert werden? *Ecclesia est congregatio, in qua non modo recte administratur sacramentum coenae, sed sacramenta et evangelium pure docetur.* Die Reinheit der Verkündigung nicht nur in sondern auch mit ihren Handlungen ist schon fraglich, wenn sie dem Willen und Gelüst von Mehrheit und Sitte zu dienen hat, und die Taufe ist nicht ernst genommen, wenn ihr zusammen mit dem Wort Ruf und Verheißung auf den Getauften nur „zukommt“. Auf solche Taufe hätte Luther nicht wider alle Anfechtung vertrauen können. Verinag eine „Taufgedächtnisfeier“ bei und trotz aller Gefährdung nicht reine Verkündigung und Heilszuspruch zu bieten, so hat sie keine kirchliche Berechtigung. Ist aber ein Taufgedächtnis bei und trotz aller Gefährdung echt, ist es „Konfirmation“, was hindert, daß der seiner Taufe Bewußte, das heilige Abendmahl sich spenden lasse! Hier wird bei nötiger Reform mehr dem Evangelium zu vertrauen, ihm gemäß zu ordnen, als das Gelüst der Sitte zu schonen sein.<sup>37)</sup>

In der Verfechtung des Gedankens der „Taufgedächtnisfeier“ scheint bei aller wiederholten Bestreitung des Sakramentalen des Segens es merkwürdig, daß der Segen mit Handauflegung bei jener Gedächtnisfeier seinen berechtigten Platz erhält, bei der Admissionsfeier aber nicht „unbedingt wiederholt“<sup>38)</sup> werden soll. Wird hier Rücksicht auf die Tradition genommen oder spielen hier doch irgendwelche Empfindungen vom sacramentale mit? Handauflegung gehört wesentlich zur Absolution. Danach wäre sie umgekehrt bei der Admission besser am Platze.<sup>39)</sup> Ich werde das Empfinden nicht los, daß mit der „Feier“ des Taufgedächtnisses stark abgewertete Werte wieder zur Geltung kommen (und so dem zentralen Anliegen der gegenwärtigen Reformbestrebungen nicht gedient wird.

Meine Bedenken und Fragen gehen aus von dem *articulus stantis et cadentis ecclesiae*. Wird vom „fide“ das „sola“ ein- oder gar ausgeklammert, wird neben Wort und Sakrament vorhandene Volkssitte oder andere Zeitlage irgendwie bestimmend berücksichtigt, so sind wir wieder auf Irrwegen, die in der Geschichte der Kirche von ihren Anfängen an sich überall anbahnen und die Reformation nötig machen. Diesem Ubel kann man wohl nicht aus dem Wege gehen. Aber wir wollen uns doch lieber bemühen,

in der reinen Lehre zu *bleiben*, als eine Reformation zu veranlassen.

Schoeneich, Anklam.

### Anmerkungen

- 1) William Nagel, Probleme der Konfirmation. Historische Entwicklung und Vollzug in der Praxis. Bln, 1959, Kap. IV, S. 36 ff. — Im Folg. zitiert unter Angabe der Seiten- und Zeilenziffer.
- 2) 43 ff — s. auch William Nagel, Die pommersche Konfirmation und ihre Beseitigung im 19. Jahrhundert. Referat auf dem Deutschen Evangelischen Theologentag Berlin 1960. In ThLZ 1960, Sp. 905—910 — Im Folg. zitiert unter der Angabe: ThLZ mit Spalten- u. Zeilenziffer.
- 3) 36—42.
- 4) 37,3: „in dem gewohnten Lebensalter“ — 37,5: „an den Endpunkt jenes Katechumenates“.
- 5) 39, letzte ff: „Voraussetzung der Anmeldung zu dieser Feier, der man den Namen „Konfirmation“ am ehesten vorbehalten könnte, wäre eine bestimmte Zeit der Teilnahme am gottesdienstlichen Leben und an einem Jugendkatechumenat... in freierer Gestaltung...“
- 6) 39,11 ff.
- 7) 43 ff und ThLZ 905 ff.
- 8) 49 f.
- 9) Becker — Dersekow, Notizen zur Wandlung der Konfirmationspraxis. Ein Versuch, an den Kirchenbuchaufzeichnungen und anderen Akten der Pfarre Dersekow den Wandel in der Konfirmationspraxis aufzuzeigen. In: Amtsblatt des Ev. Kons. in Greifswald, 1958, S. 59, Sp. 1 ff. — Die sorgfältige Arbeit kann für die Zeit vor 1750 nur vermuten. Ihr einziges Beispiel für eine Konfirmation unter 12 Jahren ist 1709 eine Pfarrerstochter (60, Sp. 2). Sie kann für adm. ebenso wie für conf. eine bevorzugte Ausnahme sein. Auch kann „Beichte“, zumal für eine 7-jährige Tochter, formelhaft verstanden sein, wenn dem „guten Catechista“ folgendes Lehrprogramm gegeben ist: „... nicht allein die ersten fünf Stücke / die Zehn Gebote / Glauben / Vater unser / Taufe / und Sacrament des Altars / sondern auch die Beicht / das Abend- und Morgen-Gebet / Benedicite und Gratias / mit der gantzen Haupttafel“ KO fol. 18.
- (a) Kirchenordnung im Lande Pommern... zu Treptow / Anno MDXXXV geschlossen, ... erneuert und vermehret ... Anno 1563, b) Agenda ... für die Kirehen in Pommern ... Anno MDLXVIII, c) Satzungen ... im Synodo zu Greiffenhagen, Anno 1574 zitiere ich alle nach der Ausgabe: Stettin 1690, die in fast allen Pfarrämtern vorhanden im Unterschied zu der Ausgabe von Sehling; dabei benutze ich den hochdeutschen Text.)
- 10) 49,15 ff — Balthasar, aaO. II, 223. Diese Stelle konnte ich nicht einsehen. Doch können Zweifel aufkommen, wenn man 11/9—2 Jahre Präparation berücksichtigt, sodaß bei B. doch Konf. u. Adm. zusammenfallen könnte. Dazu: Anklam St. Marien Konf.-Reg. 1574. „20 Junij ... expletis tribus Semestris servatus“.
- 11) 43—49.
- 12) 44,1.
- 13) s. Anmerk. 17), dort fast am Ende des 1. Auszuges aus der Agenda.
- 14) 43,20 ff.
- 15) 44,1 f.
- 16) 45,7 ff. — Agenda VII, Abs. 3 fol. 113.
- 17) 45,19 f. 22. 25 ff.; auch 46,24 ff. — Hier bringe ich diesen Predigtteil im Zusammenhang mit meinen Klammervermerken zur Kennzeichnung der Logik und meinen Hervorhebungen im Satz: Agenda fol. 116 f: „Die Christliche Confirmation wird in der Kirchen gehalten / umb des (a) Catechismi / und umb des (b) Gebets willen / (c) auff daß die liebe Jugend in ihrem Christentum unterrichtet / im Catechismo verhöret / und nicht mit Gefahr und Ergeniß / ohn Verstand / zu den hochwürdigen Sacramenten zugelassen werde / sondern / wenn (a) sie

den Catechismus *gelernt* haben / daß (b) man über sie in der gantzen Gemeine bete / GOTT über sie *anruffe* / mit *Aufflegung* der Hände / und den Segen über sie spreche / (c) durch sie also in ihrem Christentum *bestätiget* werden / *Zerreißen* ihrer Taufe empfangen / auff daß sie sich ihrer Taufe wissen zu trösten wieder den Teuffel / und sich erinnern / daß sie vor GOTT im rechten Glauben / in Heiligkeit und Gerechtigkeit / die GOTT gefällig ist / leben sollen.“ (Es folgt Schriftbeleg und der Beleg aus der Geschichte:.) „Also hat Jacob ... mit sonderlichen Worten und Ceremonien gesegnet Gen: 48. Benedixit Jacob ... Also haben auch ... die Apostel Petrum und Johannem gen Samaria gesandt / daß sie über die jungen Christen / mit dem Gebet und *Aufflegung* der Hände / GOTT den Herrn *anriefen* / daß sie GOTT mit seinem heiligen Geist möchte erleuchten / stärken und erfüllen / auff daß sie in ihrem Christentum möchten *beständig* seyn / wieder den Teuffel / wieder die Welt / und ihr eigen Fleisch das mit Sünden verdorben und vergiftet ist. Dem Gebrauch sind die lieben Väter vor dem Pabstthum gefolget / und haben die jungen Christen *erstlich fleißig im Catechismo* und *Christentum unterrichtet* / ehe man sie zu den hochwürdigen Sacramenten zugelassen hat. Wenn sie aber die Hauptstücke der Christlichen Lehre wußten / so haben sie sie *angestellet* vor die gantze Gemeinde / und GOTT über sie *angerufen* / daß er sie durch seinen Geist in wahrer Erkänntnis Jesu Christi *erhalten* wolle.“ (Handauflegung ist hier nicht genannt! Specificum ist also: „anrufen über“ = Fürbitte.) „Diß Christliche heilsame Werck hat der Antichrist in der Römischen Kirchen gänzlich verkehret und verderbet / die Lehren des Catechismi gantz und gar versümet / indessen sein Gaucke werck / mit Chrysam / schmieren / verbinden / Backenschläge / getrieben / daß viel tausend Menschen im Pabstthum waren die nichts wußten von den Zehn Geboten GOTTES / vom Glauben / Vater unser / und dergleichen. Davon hat unß GOTT durch das Licht des heiligen Evangelii erlöset.“ — Beachte auch die Auszüge aus dem Beichtartikel: fol. 140: „Die Prediger sollen auch Christlich Bescheidenheit in der Beicht gebrauchen, aber junge Leute / Gesinde und Kinder / sollen sie dahin weisen / daß sie den Catechismus *lernen* / zum wenigsten den Text / und diese nachfolgende Beicht.“ fol. 141: „Unmündige Kinder / die noch nicht confirmiret sind / Item ... die nicht wissen / was GOTT / Sünde / Gnade / Sacrament sey ... sollen nicht zum Sacrament verstatet werden / ehe sie lernen in dem / was die Kirchenordnung und GOTTES Wort vermag.“ „Meine Textmarkierung soll diese Schlüsse belegen: 1) Die Predigt über den Nutzen der Konfirmation ist Ausführung der Anweisung fol. 113: „daß man die Kinder zu dem Sacrament nicht zulasse / die den Text des Catechismi nicht wissen“ und damit Zurüstung zum verständigen (i. e. gläubigen) Abendmahls Empfang. 2) Wird in der Ordnung „allgemeine Beichte“ (= Beichtformel) berücksichtigt, so darf in praxi der „Private Beichte“ nicht zu starke Bedeutung zugemessen werden. Zugrunde liegt: Verstehen und Glauben sind hier eng verwandte Begriffe. Daher: conf. und adm. nahe beieinander. 3) Nebenbei wird wiederholt der Hinweis auf den Fürbittecharakter der Handauflegung (Segen) und 4) auf die m. E. deutliche Absetzung vom kath. Verständnis der Firmung verwiesen, wenn der heil. Geist nicht herabgeflucht wird, sondern zum Wirken an der *Beständigkeit* im Glauben erbeten wird.“

18) W. Maurer, Geschichte der Konfirmation bis zum Ausgang der luth. Orthodoxie (in: Konfirmatio, herausgg. von K. Frör, Mchn., 1959), S. 36 oben.

19) 46 oben — Zusammenhang und Übersetzung siehe in „Satzungen ... Greiffenhagen“ II. Cap., Art. III.

20) 1546—74. 1595—97. 1621. 1633—67. 1712—1854.

21) 1596—1854.

22) H. Heyden, Kirchengeschichte Pommerns, 1957<sup>2</sup>, II, 25.

23) Wie auch geschichtlich jung; in Gemeinden der Oberlausitz war bis nach 1918 Konfirmation Palm., Erstkommunion Gründ./Karfreitag.

24) Marien: 1620. 1636. 1642. 1648. — Nikolai: 1599. 1632. 1665. — Nik. scheint später, zum Michaelstermin zumindestens doch Erstkommunion am Konfirmationstage gehabt zu haben. Vorzeichen: 1656 und 1662 „in Vigilia Festi Michaelis“.

25) s. oben im Text im Beispiel von 1633 die Formel: „circa Festum ...“

26) Hierzu Konfirmationstermin 3. Adv., ausnahmsweise auch 4. Adv.

27) Hierzu Konfirmationstermin in der Regel Jud. oder Palm.



28) 49,27 f.

29) 42,14.

30) Die Ausnahme im Amtssitz eines Mitarbeiters an der Agentur ist m. E. anormal. Ferner: Wie sehr bis ins Einzelne hinein Anklam abhängig ordnen mußte, erweist diese Eintragung im Konf.-Reg. St. Marien-Anklam unter dem 20. 6. 1574: „Quia vero frigus Brumae puerulis molestias saepe est: Consensu Ecclesiae & R. D. Superintendentis Doctoris Jacobi Rungij constitutum est, ut hic ritus semel in Anno celebretur, V(?)iduo mense in Ecclesia ad D. Virginem.“ Mir scheint Anklam pers pro toto.

31) Heyden, aaO. gibt auf diese Frage keinen klaren Bescheid; vielleicht kann seine Angabe helfen (II, 105): „1663, 1665, 1680 und 1695 ergehen staatliche Bestimmungen über ... Katechisationen ...“.

32) Auffallend ist, daß gegen Trennung von conf. und adm. in dem Gutachten des Konsistoriums und den Akten der Provinzialsynode von 1844 es nur um den Brauch in „Neuvorpommern“ bzw. „Neu-Vorpommern und Rügen“ geht (ThLZ 907—909). Diese Trennung könnte ein Kompromiß zwischen rom. Tradition (conf.) und schwedischer Sitte (adm.) sein, wenn man bedenkt, daß im Baltikum (d. i. ehemals schwed. Livland und Ingermanland) auch erst mit 16 Jahren konfirmiert wurde, wie man z. B. aus der Lektüre der Erinnerungen von M. Hunnius weiß. Mir fehlen leider Unterlagen zur klaren Entscheidung. Aber klärt sich die Frage so, dann wird verständlicher, daß Ritschl als Generalsuperintendent und Präses auf der Synode 1844 nicht bloß aus Landfremdheit (ThLZ 910, 13 ff), sondern bischöflich wirkte und die Mehrheit sich nur der „Sitte“ beugte (ThLZ 909, 45 f).

33) 27,30 ff.

34) 36, 3 v. u. ff.

35) 24,15 ff; auch 41,19 ff.

36) 27,19 ff.

37) Prüfe in: Confirmatio, S. 51 ff die Zusammenstellung der Reformvorschläge speziell auf Verhältnis von conf. und adm. — 19,37 wird klar formuliert, daß den getauften Kindern bei der Konfirmation die Unterweisung im Evangelium „zu Bewußtsein“ gebracht werden muß. Es ist dann schwer zu begreifen, wie solche Bewußten, bewußt auch im Wachsen der Erkenntnis Gottes, zur Kommunion noch nicht zugelassen werden sollen.

38) 39,21.

39) Maurer in: Confirmatio, S. 38: „Eine Segenshandlung, die sich an die Taufe anschließt, kann nur den Empfang der Gaben bestätigen, die Gottes Gnadenhandeln in jenem Sakrament geschenkt hat. Alle Geistesgaben aber sind im Evangelium eingeschlossen in den Zuspruch der Sündenvergebung. So ist auch jene Segenshandlung ihrem Kern nach *Absolution*. Denn jede Absolution ist Vergeißerung der Taufgnade und reicht dem Sünder die Möglichkeit dar, in ihren Bereich zurückzukehren. Konfirmation im Sinne Luthers ist nicht Bekräftigung des Taufgelübdes von seiten des Konfirmanden, sondern Bestätigung der Taufgnade unter der Fürbitte der Gemeinde durch die Segenshandlung ihres Dieners; sie ist damit Zuspruch der Absolution. Damit aber schließt die Konfirmation die Zulassung zum ersten Abendmahlsgang und den Eintritt in die Abendmahlsgemeinde in sich ein.“ — Mit diesem Satz, das ja mehr bringt als nur Deutung der Segenshandlung, schließe ich meine kritischen Fragen ab — so sehr es mich auch reizt, über Bucer (24,3 v. u.) dem Geiste des Erasmus auf die Spur zu kommen. Vielleicht käme dabei zutage, daß Luthers „Verdienst ... in der geschichtlichen Entwicklung der Konfirmation“ ihre Beziehung zum Abendmahl herzustellen (Maurer, aaO. S. 38), von N. nicht genügend gesehen wird.

### Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.